

Satzung

Ehemaligen- und Förderverein der Rheingauschule Geisenheim e.V.

- § 1 Der Verein führt den den Namen Ehemaligen- und Förderverein der Rheingauschule Geisenheim e.V. und hat seinen Sitz in Geisenheim.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zur Förderung der Schülerinnen und Schüler der Rheingauschule sowie zur Unterstützung der schulischen Aktivitäten.
Zur Realisierung dieser Ziele pflegt der Verein auch den Kontakt zwischen der Schule und den ehemaligen Schülerinnen und Schülern.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung besonders begünstigt werden.
- § 4 1) Der Verein hat: a) ordentliche Mitglieder
b) Ehrenmitglieder
2) Die Aufnahme als Mitglied sowie die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- § 5 Die Mitgliedschaft endet:
1) durch Austritt zum Ende des laufenden Kalenderjahres, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist und
2) durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn der Verein durch das Verhalten des Mitglieds geschädigt wird. Der Beschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- § 6 Der Mindestbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres fällig.
- § 7 1) Der Gesamtvorstand besteht aus: dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schulvertreter
dem Kassierer
dem Schriftführer
bis zu sechs Beisitzern.
2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und der /die 2. Vorsitzende.
Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, ernennt der verbliebene Gesamtvorstand einen Nachfolger für den Rest der Wahlperiode.
- § 8 1) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Gesamtvorstands von dem 1. Vorsitzenden durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter genauer Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Benachrichtigung muss zwei Wochen vorher ergehen.
2) Über die Verhandlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem der Teilnehmer der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- § 9 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 10 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Rheingauschule, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Erziehung verwenden muss.